

Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis

in der vom 1. Juni 2013 an geltenden Fassung

(Verwaltungsgebührensatzung)

Die Neufassung berücksichtigt:

Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungsgebührensatzung)

vom 27.11.2000

Veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 19 vom 20.12.2000

In Kraft getreten am 21.12.2000

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 10.04.2001

Veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 7 vom 30.04.2001

In Kraft getreten am 01.05.2001

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 17.03.2003

Veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 4 vom 02.04.2003

In Kraft getreten am 03.04.2003

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 03.02.2006

Veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 2 vom 15.02.2006

In Kraft getreten am 16.02.2006

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 17.10.2006

Veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 11 vom 25.10.2006

In Kraft getreten am 26.10.2006

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 02.02.2009

Veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 3 vom 25.03.2009

In Kraft getreten am 26.03.2009

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 30.03.2012

Veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 4 vom 25.04.2012

In Kraft getreten am 26.04.2012

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 15.05.2013

Veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 5 vom 29.05.2013

In Kraft getreten am 01.06.2013

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Die Stadt Neubrandenburg erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises, die im anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, aufgeführt sind, Verwaltungsgebühren, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.

(2) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

(2) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit:

(1) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 des KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;

(2) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;

(3) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage aufgeführten Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach der entsprechenden Tarifstelle des Gebührentarifs bemessen.

(2) Sieht der Gebührentarif Rahmensätze für eine Gebühr vor, wird bei der Festlegung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner berücksichtigt.

§ 5 Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,

b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,

d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,

e) Kosten der Beförderung oder Verfrachtung von Sachen,

f) Zustellungs- und Nachnahmekosten.

Für den Ersatz der besonderen baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer diese Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen i. S. v. § 5 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird, fällig.

§ 9 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 10 (Inkrafttreten)

Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung der 7. Änderung

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Leistungen Allgemeine Gebühren	
1.1	Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten, Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden - je Seite	
	a) Format bis DIN A 4	0,30
	b) Format bis DIN A 3	0,60
	c) Format bis DIN A 2 (Plotter)	12,50
	d) Format bis DIN A 1 (Plotter)	12,80
	e) Format bis DIN A 0 (Plotter)	13,20
	f) Format Übergröße (Plotter)	
	Grundgebühr	12,30
	zzgl. Papierpreis je lfd. Meter	0,85
1.2	je Beglaubigung (zuzüglich evtl. entstehender Kosten nach Tarifstelle 1.1)	1,30
1.3	Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V).	
	Für Leistungen nach dem IFG M-V findet die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFGKostVO M-V) vom 1. Juli 2008 Anwendung.	
2	Leistungen Steuern/Stadtkasse	
2.1	Ausgabe von Steuerbescheiden ab 3. Ausfertigung	2,00
2.2	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	6,50
2.3	Ausgabe einer Hundesteuermarke	1,00
2.4	Feststellungen aus Konten und Akten je Vorgang	13,90
3	Leistungen Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung	
3.1	Bearbeitung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Anschlusszustimmungen für die Abwasserbeseitigung	34,70
3.2	Bescheid über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften und über Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer städtebaulichen Satzung gemäß § 67 Abs. 3 LBauO M-V - je angebrochene halbe Stunde	26,00
3.3	Bearbeitung und Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung	
3.3.1	gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 BauGB	24,30
3.3.2	gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1 und 5 BauGB	72,90
3.4	Bearbeitung und Erteilung einer Entwicklungsgenehmigung	
3.4.1	gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 144 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 BauGB	24,30
3.4.2	gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 144 Abs. 2 Nr. 1 und 5 BauGB	72,90
3.5	Ausstellung von Bescheinigungen gem. §§ 7h, 10f und 11a EStG	97,20
3.6	Ausstellung von Bescheinigungen gem. §§ 7i, 10f, 10g und 11b EStG (Denkmale) je angefangene halbe Stunde	25,25
4	Leistungen Stadtarchiv	
4.1	Beglaubigungen von archivierten Berufsabschlüssen und Zeugnissen	
4.1.1	erste Ausfertigung	7,50
4.1.2	jede weitere Ausfertigung	1,50
4.1.3	Beglaubigte Abschriften von Zeugnissen (bei vorhandenen Durchschriften)	11,20
4.2	Bearbeitung von Rechercheaufträgen je angefangene Viertelstunde	12,40

4.3	Veröffentlichungsgenehmigungen stadteigener Archivalien in Medienerzeugnissen	24,60
4.4	Kopiererstellung und Reproduktionen	
4.4.1	DIN A 4 (siehe 1.1)	
4.4.2	DIN A 3 (siehe 1.1)	
4.4.3	durch das Lesekopiergerät vom Mikrofilm/Mikrofiche je Kopie	0,80
4.4.4	Scans und Speicherung von Dateien (300 dpi) pro Datei	3,00
4.4.5	Scans und Speicherung mit CD-Brenner	3,90
4.5	Bereitstellung von Archivalien	
4.5.1	Aushebung, Vorlage und Reponierung von fünf Archivalien pro Thema	7,50
4.5.2	jede weitere Archivalie	0,80
4.5.3	Aushebung, Vorlage und Reponierung von drei Zeitungsbänden	7,50
4.5.4	jeder weitere Band	0,80
4.5.5	Abschrift oder Transkription von Archivalien je angefangene Viertelstunde	13,00
5	Leistungen Schulverwaltung	
5.1	Ausstellen von Schülersausweisen	1,70
5.2	Ausstellen von Schulbescheinigungen	1,70
5.3	Zweitausfertigungen von Zeugnissen, die nach DIN gestaltet sind (andere Zeugnisse vgl. Tarifstelle 1)	3,50
6	Leistungen Liegenschaften (Städtisches Immobilienmanagement)	
6.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandhaftentlassungs- und Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter und sonstige Erklärungen für Rechte	67,20
7	Leistungen Grundstücksverkehr (Städtisches Immobilienmanagement)	
7.1	Erteilung des Negativattestes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde)	37,30
7.2	Bescheid zu Voranfragen zum Vorkaufsrecht sowie Grundstückskäufen und -verkäufen	18,70
7.3	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge	14,90
8	Leistungen Geodatenservice (Städtisches Immobilienmanagement)	
8.1	Erledigung häuslicher Arbeiten je angefangene halbe Stunde	
8.1.1	von Beamten des höheren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten	29,50
8.1.2	von Beamten des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten	24,80
8.1.3	von Beamten des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten	19,40
8.2	Festsetzung von Hausnummern, je festgesetzte Hausnummer	19,40
8.3	Gebühren für eine Zustimmung zur Verlegung von Leitungen für leitungsgebundene Energieträger je Zustimmung	89,50
8.4	Stadtplankontrollen für Stadtplanhersteller, je angefangene halbe Stunde	19,40
8.5	Plots von digitalen Stadtkartenwerken	
8.5.1	Gebühren für Plots (Druck) vom digitalen Stadtkartenwerk, M 1:500 oder ähnlichen digitalen Plänen auf Papier	
	A 4	7,00
	A 3	10,00
	A 2	15,00
	A 1	22,00
	A 0	30,00
	Bei zusätzlichen Informationen, die über den Inhalt der Stadtkarte hinausgehen (z. B. Erstellung thematischer Karten), wird zusätzlich nach 8.1 abgerechnet	
8.5.2	Weitere Vervielfältigungen (Kopien von 8.5.1)	50%
8.5.3	Plot auf Folie, Herstellung von maßhaltigen Unterlagen, die zur weiteren Vervielfältigung oder Umarbeitung in andere Pläne freigegeben werden	200%

8.5.4	Plots von Luftbildern	
	A 4	10,50
	A 3	15,00
	A 2	22,50
	A 1	33,00
	A 0	45,00
8.5.5.	Gebühren für Plots (Druck) vom digitalen Stadtkartenwerk, M 1:500 oder ähnlichen digitalen Plänen im PDF-Format	
	A4	10,50
	A3	15,00
	A2	22,50
	A1	33,00
	A0	45,00
8.6	Bereitstellung digitaler Kartenwerke	
8.6.1	Digitales Stadtkartenwerk M 1:500	
	Grundgebühr	22,00
	bebaute Fläche je ha	60,00
	gemischte Fläche je ha	35,00
	unbebaute Fläche je ha	10,00
	Flächenabschläge und Ebenenanteile mit Prozenten	
	Flächenabschläge:	
	größer 10 bis 30 ha	10%
	größer 30 bis 50 ha	20%
	größer 50 bis 100 ha	30%
	größer 100 ha	50%
	Anteile der einzelnen Ebenen am Gesamtinformationsgehalt einer Kartenfläche	
	<u>Ebene:</u>	
	Gebäude	25%
	Verkehr	30%
	Tageskennzeichen der technischen Versorgung	15%
	Begrenzung, Gewässer, Nutzungsarten	15%
	Relief (Höhen, Höhenlinien)	15%
	Bei zusätzlichen Informationen, die über den Inhalt der Stadtkarte hinausgehen (z. B. Erstellung thematischer Karten), wird zusätzlich nach 8.1 abgerechnet	
8.6.2	Digitales Stadtkartenwerk M 1:500 mit Grenzdarstellung	
	Grundgebühr	22,00
	bebaute Fläche je ha	75,00
	gemischte Fläche je ha	40,00
	unbebaute Fläche je ha	12,00
	Abschläge und Ebenenanteile mit Prozenten sowie zusätzlichen Informationen wie Tarifstelle 8.6.1	
8.6.3	Aktualisierungen der erworbenen Stadtkarten M 1:500	20%
8.6.4	Bereitstellung der Koordinaten für digitalisierte Hausnummern, je digitalisierte Hausnummer	0,05
8.6.5	Bereitstellung nicht georeferenzierter Rasterdaten von Kartenwerken und Luftbildern	
	Grundgebühr	22,00
	Fläche je 10 ha	2,50

8.7	Bereitstellung des digitalen kleinmaßstäblichen Kartenwerkes 1:5 000	
8.7.1	Bereitstellung digitaler Daten	
	Grundgebühr	51,90
	je angefangene 10 ha	2,50
	Bei zusätzlichen Informationen, die über den Inhalt der Kartenwerke hinausgehen (z. B. Erstellung thematischer Karten), wird zusätzlich nach 8.1 abgerechnet.	
8.9	Auszüge aus den Dateien der Höhenfestpunkte des städtischen Höhennetzes je Antrag	
8.9.1	für den ersten Punkt	9,20
8.9.2	für jeden weiteren Punkt	6,10
8.9.3	Auszüge aus den Beschreibungen der Höhenfestpunkte - je Punkt	9,20
9	Leistungen Bewirtschaftung Verkehrs- und Grünanlagen (Städtisches Immobilienmanagement)	
9.1	Überwachung von Arbeiten, die die Stadt Neubrandenburg als Träger der Straßenbaulast durchführt - je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	51,90
9.2	Genehmigung von gebührenpflichtigen Sondernutzungen auf öffentl. Straßen - je Genehmigung	31,60
9.3	Verlängerung der Genehmigung zur gebührenpflichtigen Sondernutzung von öffentl. Straßen je Genehmigung	15,80
9.4	Erteilung einer Genehmigung zur Anlegung von Grundstücksüberfahrten	31,60
9.5	Bearbeitung, Zusammenstellung und Übergabe von Bestandsunterlagen für Lichtsignalanlagen je angefangene halbe Stunde	32,40
9.6	Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen in Anlagen, die von der Stadt als Straßenbaulastträger verwaltet werden - je angefangene Stunde	46,70
9.7	Erteilung einer Genehmigung von Sondernutzungen auf Grünflächen	37,30